

# GROSSE KREISSTADT ÖHRINGEN

FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan

„Kindergarten Rosenberg - Erweiterung“

Gemarkung Öhringen

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Zuge der der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

im Zeitraum vom 23.11.2020 bis 05.01.2021

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Landratsamt Hohenlohekreis	11.01.2021	<p>Wir haben bereits mit Schreiben vom 15.9.2020 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend zum Planbereich Stellung genommen. Für das Flächennutzungsplanverfahren sind darüber hinaus gehend folgende Sachverhalte von Relevanz:</p> <p>In der Begründung wird in Ziffer 4.6 (S. 5) dargestellt, dass sich südlich und südöstlich des Plangebiets in ca. 60 m Entfernung die geschützten Biotope „Feldhecken V südlich Öhringen“ befinden (Biotop-Nr. 168231261259). Dies ist nicht korrekt, am nordöstlichen und östlichen Rand des Plangebiets liegen Teilflächen des Biotops innerhalb des Plangebietes, die südliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das Plangebiet an (gemäß einer Ortsbegehung des NSB Arnold und Herrn Strunk (Büro LarS) vom 15.12.2020 ist die Biotop-Abgrenzung der LUBW nicht korrekt. Daher liegt die südliche Teilfläche nicht innerhalb des Plangebiets, sie grenzt aber an dieses an). Wir weisen darauf hin, dass im Flächennutzungsplanverfahren eine Ausnahme im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz in Aussicht gestellt werden muss, was eine genaue Darstellung der Biotopflächen erfordert. Falls die konkrete Regelung nicht schon im Bebauungsplanverfahren getroffen wird, sind zur öffentlichen Auslegungen Aussagen zum Ausgleich erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf den Biotopverbund fanden zwischenzeitlich erste Abstimmungen bezüglich der Sicherung des Biotopverbundes statt. Ein abschließendes Konzept gibt es noch nicht. Die Planungen zur Sicherung des Biotopverbundes sind in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht enthalten und sind noch einzuarbeiten.</p> <p>Nachdem der Landesgesetzgeber am 23.7.2020 das Biodiversitätsgesetz verabschiedet hat, fallen Streuobstbestände unter den gesetzlichen Schutz nach § 33a NatSchG. Wir weisen darauf hin, dass dies auch den Streuobstbestand im Planbereich betrifft, da das Gesetz keine Übergangsregelungen für bereits laufende Verfahren vorsieht. Demnach sind Streuobstbestände zu erhalten und dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Umwandlungen von Streuobstbeständen sind vorrangig durch eine Neupflanzung auszugleichen. Auch hier muss analog zum gesetzlichen Biotopschutz im Rahmen des Flächennutzungsplans eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung. Die Abgrenzung der Biotope wird an den bei der Begehung mit dem Naturschutzbeauftragten aufgenommenen aktuellen Zustand vor Ort angepasst.</p> <p>Zustimmung. Der Ausnahmeantrag wurde von der Stadt Öhringen gestellt und vom Landratsamt Hohenlohekreis am 29.01.2021 genehmigt. Die genaue Darstellung der Biotopflächen wird in den FNP-Entwurf übernommen. Das Thema Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. Mit dem Landratsamt Hohenlohekreis wurden kommunale Flächen festgelegt, auf denen Ausgleichmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Zustimmung. Die Planungen zur Sicherung des Biotopverbundes werden in die Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanverfahrens eingearbeitet.</p> <p>Zustimmung. Der Ausnahmeantrag wurde von der Stadt Öhringen gestellt und vom Landratsamt Hohenlohekreis am 29.01.2021 genehmigt. Auf den kommunalen Flst. 2696 und 2670 wird der Ausgleich durchgeführt. Hierzu werden mind. 946 m<sup>2</sup> in eine extensive Streuobstwiesennutzung überführt. Die beiden Flächen befinden sich max. 200 m vom Vorhabensbereich entfernt. Auf den genannten Flurstücken wurden bereits im April 2021 16 lokaltypische Streuobsthochstämme gepflanzt. Diese werden fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren ein Umweltbericht beigefügt wird, der die dargestellten Sachverhalte entsprechend beinhaltet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass laut Inhaltsverzeichnis der Begründung in Kapitel 5 das Plankonzept dargestellt. Tatsächlich schließt sich jedoch an Kapitel 4.7 (welches im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführt ist, ebenso Kapitel 4.6) direkt das Kapitel Anhang/Glossar an.</p>	<p>Die Maßnahmen werden mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Bebauungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hohenlohekreis gesichert.</p> <p>Zustimmung. Ein Umweltbericht wurde zum Bebauungsplan erarbeitet, die Ergebnisse werden in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen und der Umweltbericht den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Zustimmung. Das Inhaltsverzeichnis und die Kapitel werden angepasst.</p>
2	Regionalverband Heilbronn-Franken	15.12.2020	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“ hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein, da weder Ziele noch Gebietsfestlegungen berührt sind. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Der Vollständigkeit wegen bitten wir, die Aussage, das Plangebiet sei als Vorranggebiet dargestellt (Ziffer 4.2, S.3 der Begründung) zu korrigieren. Dabei handelt es sich lediglich um eine nachrichtliche Darstellung geplanter Siedlungsflächen und nicht um eine Gebietsfestlegung.</p> <p>Insbesondere aufgrund der Betroffenheit von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes regen wir eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und neben der artenschutz-rechtlichen Prüfung die Erstellung eines qualifizierten Umweltberichtes mit Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung an.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten aber gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung. Die Aussage wird in der Begründung korrigiert.</p> <p>Zustimmung. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat stattgefunden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet und werden den Unterlagen zur FNP-Änderung beigefügt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	
3	Regierungspräsidium Stuttgart	09.02.2021	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 (Umwelt) – zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung: <b>Raumordnung</b> Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 08.09.2020 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“. Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. <b>Umwelt</b> Die Abteilung 5 verweist auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 08.09.2020 der Referate 55 und 56 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu diesem Bebauungsplanverfahren. <b>Anmerkung:</b> Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.  Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 08.09.2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.01.2021 abgewogen.  Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 08.09.2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.01.2021 abgewogen.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme und Beachtung.
4	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.12.2020	<b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine <b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine <b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 07.09.2020 (Az. 2511 // 20-08213) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:  <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planun-</i></p>	<p>Kenntnisnahme.  Die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 07.09.2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.01.2021 abgewogen.  Die Hinweise wurden in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine Regelung im FNP ist daher nicht erforderlich.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>gen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	
			<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.
			<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
			<u>Grundwasser</u> Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Im Bereich des Planungsvorhabens ist mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
			<u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
			<u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
			<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Kataster) abgerufen werden kann.	
5	Netze BW GmbH Netzplanung	30.11.2020	Wir haben zu diesem Bebauungsplan bereits am 05.08.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Diese gilt weiterhin in vollem Umfang. Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planungsverfahren.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 05.08.2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.01.2021 abgewogen.
6	Netze BW GmbH Gas-Techn. Betriebsführung HNVG		Keine Stellungnahme	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.12.2020	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zudem haben wir mit Schreiben vom 3. September 2020 / Dietmar Lober zum Bebauungsplan „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“ Stellung genommen. Diese gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die bestehenden Leitungen werden im Bebauungsplan mit Leitungsrechten gesichert. Eine Darstellung im FNP ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.01.2021 abgewogen.</p>
8	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	24.11.2020	Im betreffenden Plangebiet des Kindergartens Rosenberg in Öhringen befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans werden keine Belange der NOW berührt.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9	Deutsche Bahn AG	26.11.2020	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Kenntnisnahme.
10	Nahverkehr Hohenlohekreis		Keine Stellungnahme.	
11	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	03.12.2020	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 20. November 2020 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
12	Handwerkskammer Heilbronn	25.11.2020	Von Seiten der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
13	Bauernverband Schwäbisch Hall- Hohenlohe-Rems e.V.	04.01.2021	<p>Nach Rücksprache mit unseren ortsansässigen Delegierten spricht grundsätzliche nichts gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zum Parallelverfahren „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“.</p> <p>Wir möchten jedoch zu Bedenken geben, dass der Kindergarten im Außenbereich landwirtschaftlichen Emissionen ausgesetzt ist und erneut landwirtschaftliche Fläche unwiderruflich verloren geht.</p> <p>Da der Standort des geplanten Vorhabens der Stadt Öhringen weitere Wohnbebauung um den Kindergarten herum eröffnet, ist darauf zu achten, den noch ortsansässigen Landwirten eine normale Bewirtschaftung ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Die Fläche ist Grundlage unserer Lebensmittel und stellt Kulturgut dar, welches in den kommenden Jahren immer mehr versiegelt wird und den Landwirten die Lebensgrundlage entzieht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis befindet sich im Textteil zum Bebauungsplan. Eine Regelung im FNP ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Ablehnung. Eine weitere Wohnbebauung südlich des Kindergartens ist nicht vorgesehen, da hier hochwertige Streuobstwiesen angrenzen, die zu erhalten sind. Ebenso stehen regionalplanerische Vorgaben einer Entwicklung entgegen.</p>
14	Gemeinde Bretzfeld	08.12.2020	Die Belange der Gemeinde Bretzfeld werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
15	Gemeinde Forchtenberg		Keine Stellungnahme.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16	Gemeinde Hardthausen	24.11.2020	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
17	Gemeinde Langenbrettach		Keine Stellungnahme.	
18	Gemeinde Neuenstein		Keine Stellungnahme.	
19	Gemeinde Pfedelbach	24.11.2020	Gegen die Planung hat die Gemeinde Pfedelbach keine Bedenken. Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
20	Stadt Waldenburg		Keine Stellungnahme.	
21	Gemeinde Zweiflingen	23.11.2020	Die Gemeinde Zweiflingen bringt gegen die Bebauungsplanverfahren keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
22	Große Kreisstadt Öhringen – Technischer Beauftragter der Eigenbetriebe und Hochwasserschutz	01.12.2020	Da sich die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans nur auf den Bebauungsplan „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“ bezieht, gilt die hierzu abgegebene Stellungnahme des Sachgebiets Tiefbau und der Eigenbetriebe vom 03.08.2020 unverändert.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.01.2021 abgewogen.
23	Große Kreisstadt Öhringen – Ordnungsamt	24.11.2020	Gegen das Bauleitplanverfahren werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
24	Stadtseniorenrat Öhringen		Keine Stellungnahme.	
25	LNV – Arbeitskreis Hohenlohekreis	25.01.2021	1. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan v. 25.9.20, in der wir uns bereits ausführlich zur vorgesehenen Überplanung ökologisch hochwertiger Flächen geäußert haben.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.01.2021 abgewogen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="613 272 1377 488">▪ Unter Zif. 1 haben wir auch darauf aufmerksam gemacht, dass der Regionalplan nicht mehr dem aktuellen Stand der Öhringer Wohnbauentwicklung entspricht. Stattdessen ist im Biotopnetzwerk-konzept zu „Öhringen Süd“ v. Nov. 2010 der gesamte Bereich rund um den Kindergarten Rosenberg zum Erhalt und zur Pflege dargestellt. Wir erwarten, dass in den Planunterlagen das Biotopnetzwerk-konzept der Stadt Öhringen genannt und berücksichtigt wird.  Wegen des äußerst sensiblen Standorts fordern wir weiterhin eine umfassende Alternativenprüfung gerade auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Eine solche liegt den Unterlagen nicht bei.</li> <li data-bbox="613 959 1377 1233">▪ Unter Zif. 2 haben wir auf die in erheblichem Umfang im Ostteil des Plangebiets vorhandenen Heckenbiotope sowie auf den seit Juli 2020 bestehenden gesetzlichen Schutz der gesamten Streuobstbestände im Plangebiet hingewiesen. Dieser Sachverhalt ist weder in den Bauungsplanunterlagen noch in den jetzigen Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt (s. Begründung S. 5, Ziffern 4.5, 4.6). Die umfangreichen gesetzlich geschützten Flächen zeigen doch deutlich die Schutzwürdigkeit des Gebiets.</li> <li data-bbox="613 1270 1377 1449">▪ Die Hecken und Streuobstbestände befinden sich außerdem in einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes. Unter Zif. 3 haben wir Konsequenzen dazu gefordert. Gem. § 22 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen (durch Stärkung und Flächensicherung zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds).</li> </ul>	<p data-bbox="1404 272 1962 331">Ablehnung. Der aktuell geltende Regionalplan wurde verwendet.</p> <p data-bbox="1404 368 2159 488">Zustimmung. Die Planungen zur Sicherung bzw. Ausgleich des Biotopverbundes werden in die Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanverfahrens eingearbeitet.</p> <p data-bbox="1404 525 2168 922">Ablehnung. Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen in Öhringen ist durch steigende Geburtenzahlen und den Zuzug junger Familien nach Öhringen sehr hoch. Die Stadt muss dementsprechend Kindergartenplätze anbieten. Da die aktuellen Einrichtungen nicht mehr ausreichen, müssen neue Kindergärten in Öhringen gebaut und bestehende erweitert werden. Die Stadt Öhringen hat aktuell keine weiteren verfügbaren Flächen im Eigentum für den Neubau eines Kindergartens. Mit dem Standort am bestehenden Kindergarten Rosenberg kann die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Zudem findet aktuell in den bestehenden Wohngebieten, u.a. im Öhringer Süden, ein Zuzug junger Familien statt, da ältere Bewohner ihre Häuser verkaufen, um in barrierefreie Wohnungen umzuziehen.</p> <p data-bbox="1404 959 2159 1078">Zustimmung. Die Sachverhalte zu den Heckenbiotopen und dem gesetzlichen Schutz der Streuobstbestände im Plangebiet wurden in die Unterlagen zur FNP-Änderung im Parallelverfahren ergänzt.</p> <p data-bbox="1404 1174 1576 1201">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1404 1270 2130 1361">Zustimmung. Die Unterlagen zur FNP-Änderung im Parallelverfahren wurden zum Thema Biotopverbund und Streuobst ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In den vorliegenden Unterlagen ist hierzu weiterhin nichts enthalten. Hinzu kommt der dramatische Rückgang der Biodiversität (s. Insektensterben). Streuobstwiesen sind Hotspots der Artenvielfalt. Vorrangig ist doch der Verzicht auf den Standort.</p>	<p>Ablehnung. Auf den Standort kann aufgrund der o.g. Gründe nicht verzichtet werden.</p>
			<p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei einer Weiterverfolgung der Planung zumindest den nicht als Baufläche vorgesehenen östlichen Teil nicht in den Flächennutzungsplan aufnehmen und die südliche Grenze im Flächennutzungsplan, deren Teilbereich über den geplanten Bebauungsplan hinausragt, entsprechend zurücknehmen.</li> </ul> <p>Außerdem eine Reduzierung der beanspruchten Fläche im Westen durch einen zweigeschossigen Anbau anstreben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die geschützten Hecken und Streuobstbestände soweit möglich erhalten und Eingriffe adäquat ausgleichen. Ein Ausgleich ist auch bei Verlust des Schutzstatus durch Umbauung usw. notwendig. Es sind außerdem konkrete Angaben erforderlich wie die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds gesichert werden sollen. Wir erwarten eine entsprechende Änderung/Ergänzung der Planunterlagen.</li> </ul>	<p>Teilweise Zustimmung. In die Fläche im Osten wird baulich nicht eingegriffen, diese dient weiterhin als Spiel- und als Grünfläche. Da sie dem Kindergarten zugeordnet ist, wird sie als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die südliche Grenze wird an die Abgrenzung im Bebauungsplan angepasst.</p> <p>Ablehnung. Aufgrund der geplanten Nutzung, der Kindergartengröße und der angestrebten Barrierefreiheit kommt eine zweigeschossige Bauweise nicht in Betracht und würde lediglich eine geringe Reduzierung der überbauten Fläche bewirken.</p> <p>Zustimmung. Soweit möglich werden die Hecken und Gehölze durch einzelne Pflanzbindungen bzw. flächige Erhaltungen auf Ebene des Bebauungsplans gesichert. Die 16 gerodeten Obstbäume werden auf kommunalen Flächen in max. 200 m Entfernung zum Vorhabenstandort ausgeglichen. Hierzu werden mind. 946 m<sup>2</sup> in eine extensive Streuobstwiesennutzung überführt. Es wurden bereits im April 2021 16 lokaltypische Streuobsthochstämme auf den kommunalen Grundstücken gepflanzt. Diese werden fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten. Die Begründung wurde um den Sachverhalt ergänzt.</p>

# GROSSE KREISSTADT ÖHRINGEN

FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan

„Kindergarten Rosenberg - Erweiterung“

Gemarkung Öhringen

Auswertung der Beteiligung der Bürger  
im Zuge der der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

im Zeitraum vom 23.11.2020 bis 05.01.2021

Nr.	Bürger	Stellung- nahme vom	Eingegangene Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1			Es wurden keine Anregungen oder Bedenken von der Öffentlichkeit vorgebracht.	